

Gremium

An die Mitglieder des Rates für die Sitzung am 11.06.2026 – öffentlich

Thema: Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.06.2026, Drucksachen-Nr.: 1453/2025-2030

Frage: Wie viele OGS-Plätze werden im kommenden Schuljahr 2026/2027 fehlen (bitte aufführen wie viele Plätze für Erstklässler, wie viele Kinder aus den Jahrgängen 2 bis 4, die bisher einen Platz hatten, sowie weitere Anfragen).

Zusatzfrage 1: Wie erfolgreich ist die Verwaltung in dem Bemühen, auch den Familien noch ein Betreuungsangebot zu machen, deren Kinder bisher einen OGS-Platz hatten und jetzt leer ausgehen sollen – und zu welchen Mehrkosten führt das?

Zusatzfrage 2: Gibt es aus Sicht der Verwaltung die Möglichkeit, die von einzelnen Schulen eigenverantwortlich entwickelten Kriterien für die Vergabe von OGS-Plätzen für Eltern aller Schulen transparent und nachvollziehbar zugänglich zu machen?

Antwort der Verwaltung:

Alle Kinder des aktuellen Einschulungsjahrgangs 2026/2027 mit bestehendem Rechtsanspruch ab 01.08.2026 können aufgenommen werden.

Für die Jahrgänge 2 bis 4 stehen derzeit noch 121 Kinder auf der Warteliste. Darunter befinden sich 29 Kinder, die im laufenden Schuljahr 2025/2026 bereits einen OGS-Platz nutzen und für das kommende Schuljahr 2026/2027 eine Verlängerung ihres Betreuungsvertrages beantragt haben.

Die Gründe für Wartelistenplätze sind vielfältig. In zahlreichen Fällen sind die Antragsverfahren noch nicht abgeschlossen, weil Fristen nicht eingehalten oder erforderliche Unterlagen bislang nicht vollständig eingereicht wurden. Unter Berücksichtigung dieser noch offenen Fälle verbleiben nach derzeitigem Stand 15 Kinder aus der Gruppe der 29 Bestandskinder, deren Betreuungsverträge für das kommende Schuljahr 2026/2027 voraussichtlich nicht verlängert werden können. Es wird daran gearbeitet, diese Zahl noch weiter zu reduzieren. Ziel ist es weiterhin, allen Kindern, die bereits einen OGS-Platz haben, auch ab dem kommenden Schuljahr eine Betreuung anzubieten.

Zur Zusatzfrage 1:

Die bisherigen Bemühungen sind aus organisatorischen, pädagogischen und finanziellen Gründen darauf gerichtet, den Familien einen Platz an der Schule anzubieten, die das Kind auch besucht. Von alternativen Angeboten an anderen Schulstandorten wurde daher abgesehen.

Zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 befanden sich zunächst noch 302 Kinder auf der Warteliste für einen OGS-Platz. Diese Zahl hatte sich bis zum Januar 2026 durch normale Zu- und Abgänge auf 249 Kinder reduziert.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Rechtsanspruchs auf einen OGS-Platz für Kinder, die zum neuen Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden, wurden die OGS-Träger im Januar 2026 gebeten, eine Wartelistenprognose zum Schuljahresbeginn 2026/2027 abzugeben. Die Abfrage ergab zu diesem Zeitpunkt eine zu erwartende Zahl von 207 Kinder.

Durch zahlreiche Gespräche und intensive Bemühungen von Schule, OGS und Verwaltung konnte die Warteliste für das kommende Schuljahr von zunächst 170 Kindern (Stand: März 2026) auf aktuell 121 Kinder reduziert werden.

Gleichzeitig ist es gelungen, die Zahl der Kinder, denen ein Verlust ihres OGS-Platzes drohte, deutlich zu verringern: Während im März 2026 noch 104 Kinder betroffen waren, liegt diese Zahl derzeit bei 29 Kindern. Die Verwaltung wird weiterhin intensiv darauf hinwirken, dass auch diese Kinder eine adäquate Betreuung erhalten werden können.

Im Zuge dieser Maßnahmen sind bislang keine Mehrkosten für die Stadt Bielefeld entstanden.

Zur Zusatzfrage 2:

An Schulen mit ausreichenden Aufnahmekapazitäten werden nach bisherigem Kenntnisstand keine besonderen Auswahlkriterien für die Vergabe von OGS-Plätzen angewendet.

An Schulen, an denen die Nachfrage die verfügbaren Plätze übersteigt und Wartelisten bestehen, beschließt die Schulkonferenz die Kriterien für die Platzvergabe. Diese Beschlüsse werden den Erziehungsberechtigten transparent zur Verfügung gestellt.

Zu den häufig herangezogenen Kriterien zählen insbesondere die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, eine Alleinerziehungssituation, Geschwisterkonstellationen sowie ein besonderer Unterstützungsbedarf des Kindes.

Die konkrete Ausgestaltung, Gewichtung und Reihenfolge der Kriterien wird von jeder Schule eigenständig unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufnahmesituation festgelegt. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen wird daher als nicht zielführend angesehen, da sie die den Schulen eingeräumte Entscheidungsfreiheit unangemessen einschränken würde.

I.V.

gez.

Beckermann

Beigeordnete